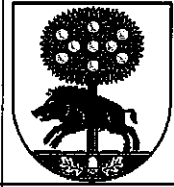


Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Der Stadtratsvorsitzende



Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Kapen"

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2017 den Satzungsbeschluss über die 5. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 2 "Kapen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gefasst. Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 "Kapen" ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, während der Dienststunden für jedermann einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nachfolgend sind der Geltungsbereich und die Lage des Bebauungsplanes dargestellt.

Abteilung:

Bauamt

Sachbearbeiter/in

Frau Jerke

Telefon: 034904 / 403-62

Fax: 034904/403-33

E-Mail: sabine.jerke@oranienbaumwoerlitz.de

Datum

23.11.2017

Zeichen

Hauptsitz (Postanschrift)

Ortsteil Oranienbaum
Franzstraße 1,
06785 Oranienbaum-Wörlitz
Tel.: 034904/403-0
Fax: 034904/403-33

Außenstelle

Ortsteil Wörlitz
Erdmannsdorffstraße 87
06785 Oranienbaum-Wörlitz
Tel: 034905/402-0
Fax: 034905/402-99

Bankverbindungen

Sparkasse Wittenberg
BLZ: 805 501 01
Kto.: 599 35

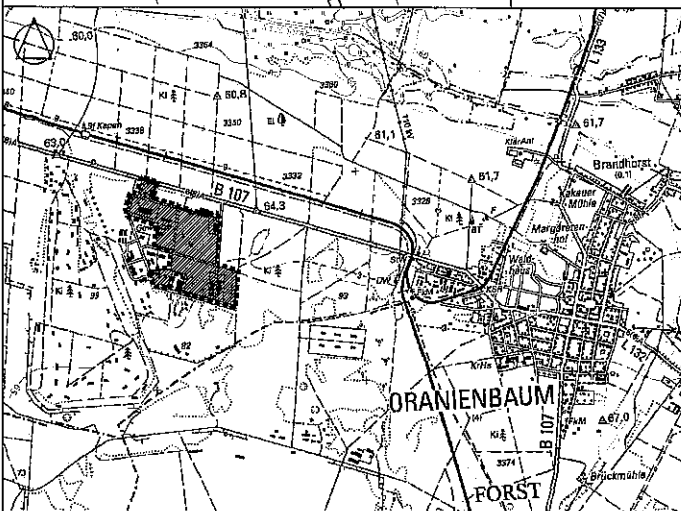
Sprechzeiten

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Internet

www.oranienbaum-woerlitz.de



Top. Karte 1: 10.000 Sachsen-Anhalt, ohne Maßstab
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
 Erlaubnisnummer: LVermGeo/A 18-220-2009-7, v.: 2009

m 0 20 40 60 80 100



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 des LVermGeo Sachsen - Anhalt
 Stadt Oranienbaum-Wörlitz
 Gemarkung Oranienbaum
 Flur 11
 Maßstab 1 : 1.000
 Stand der Planunterlage (Jahr) 2015

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
 durch das Landesamt für Vermessung und
 Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt
 am 2015
 Aktenzeichen B22-7015183-2015-7



Geltungsbereichsgrenze des
 Bebauungsplanes
 Nr. 2 "Kapen"- 5. Änderung

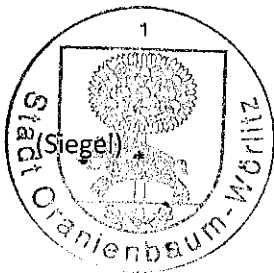
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oranienbaum-Wörlitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Gleiches gilt, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2 a zu beachten sind.

Mit dieser Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Mitteilungsblattes) tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Kapen" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, 23.11.2017



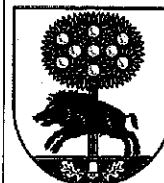
A handwritten signature in black ink, appearing to read "Zimmermann".

.....
Zimmermann

Art der Veröffentlichung:	
erschienen am:	

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Der Stadtratsvorsitzende



Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Vockerode, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Vockerode der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Vockerode in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan Vockerode wurde mit Bekanntmachung vom 12.07.2006 wirksam und ist als vorbereitender Bauleitplan das Planwerk für die gesamtgemeindliche Entwicklung im OT Vockerode. Der Flächennutzungsplan Vockerode stellt als Teilflächennutzungsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemarkungsgebiet des OT Vockerode dar und ist damit das Ergebnis eines grundsätzlichen, politischen sowie fachlichen Planungsprozesses auf Grundlage des Baugesetzbuches.

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens soll eine Änderung erfolgen, die im weiteren Sinne als Fortschreibung bzw. Anpassung an künftig beabsichtigte Nutzungen zu verstehen ist. Hierzu zählen Entwicklungsabsichten im Bereich des alten Holzhofes Vockerode im Sinne einer Umnutzung zu einem Pferdehof und Radfahrrastplatz. Mit dieser Änderung möchte die Stadt Oranienbaum-Wörlitz den geänderten städtebaulichen Zielen Rechnung tragen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt in der Zeit vom **08.01.2018 bis 09.02.2018** der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Vockerode mit Begründung in der Stadtverwaltung Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Abteilung:

Bauamt

Sachbearbeiter/in

Frau Jerke

Telefon: 034904 / 403-62

Fax: 034904/403-33

E-Mail: sabine.jerke@oranienbaumwoerlitz.de

Datum

Montag, 23.11.2017

Zeichen

Hauptsitz (Postanschrift)

Ortsteil Oranienbaum
Franzstraße 1,
06785 Oranienbaum-Wörlitz
Tel.: 034904/403-0
Fax: 034904/403-33

Außenstelle

Ortsteil Wörlitz
Erdmannsdorffstraße 87
06785 Oranienbaum-Wörlitz
Tel: 034905/402-0
Fax: 034905/402-99

Bankverbindungen

Sparkasse Wittenberg
BLZ: 805 501 01
Kto.: 599 35

Sprechzeiten

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

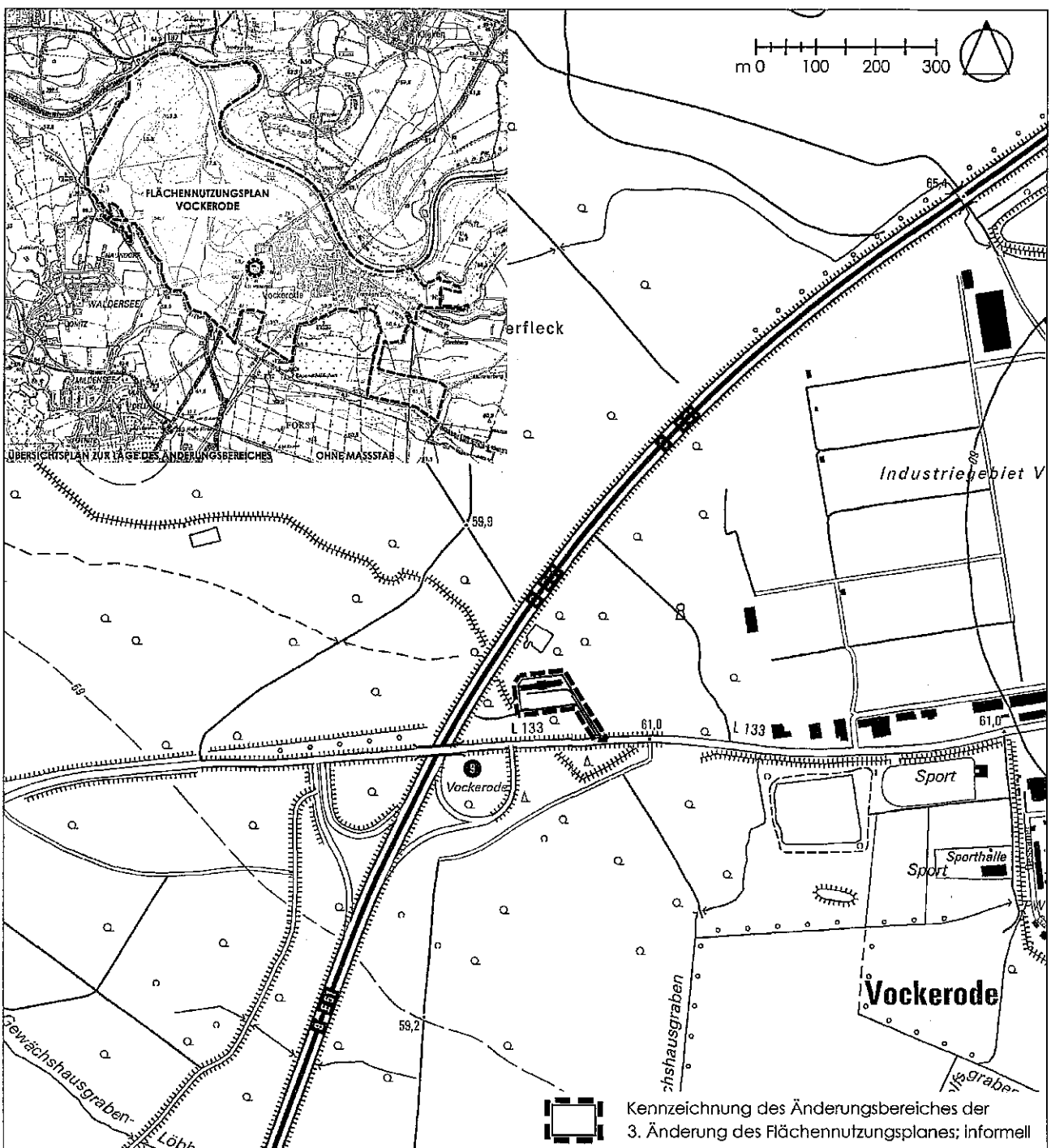
Internet

www.oranienbaum-woerlitz.de

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz unter o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

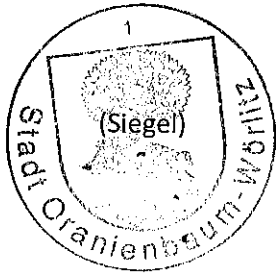
Als umweltrelevante Informationen liegt der vorläufige Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit aus. Der Umweltbericht wird gemäß den Maßgaben der §§ 2 (4) und 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB erstellt. Er beschränkt sich auf die von der 3. Änderung berührten Darstellungen des Flächennutzungsplanes.


Die Ermittlung zu erwartender Umweltauswirkungen erfolgt für Darstellungen, mit denen erstmalig durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Nutzungswandel (Umwandlung in eine andere Art der Nutzung) ermöglicht wird. Darstellungen, die sich aus nachrichtlichen Übernahmen anderer Zulassungsverfahren ergeben, unterliegen nicht der hiesigen Umweltprüfung.
Die Teilfläche für die beabsichtigte Änderung ist auf der nachfolgenden Übersicht erkennbar.



Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienbaum-Wörlitz, den 23.11.2017




.....
Zimmermann

Art der Veröffentlichung:	
erschienen am:	